

**Antrag auf Erlassung
gemäß § 43 der Gemeindeverordnung
i.V.m. § 58 Abs. 1, Nr. 2 GemO**

<u>Datum</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Zustimmung / Ablehnung</u>
1. 26.12.2023	<i>[Signature]</i>	☒ Zustimmung / ☐ Ablehnung
2. 26.12.2023	<i>[Signature]</i>	☒ Zustimmung / ☐ Ablehnung
3. 21.12.23	<i>[Signature]</i>	☒ Zustimmung / ☐ Ablehnung
4. 26.12.23	<i>A. The...</i>	☒ Zustimmung / ☐ Ablehnung
5. 21.12.2023	<i>[Signature]</i>	☒ Zustimmung / ☐ Ablehnung
OK 21.12.23	<i>[Signature]</i>	☒ Zustimmung / ☐ Ablehnung

**Antrag auf Eilentscheidung
gem. §48 GemO i. V. mit §58 Abs. 1. Nr.2 GemO**

**Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten
für asylsuchende Menschen in Ludwigshafen**

**Errichtung von mittelfristigen Unterkünften in Form von Leichtbauhallen- /
Containeranlagen mit zugehörigen Sanitär-, Wirtschafts- und
Verwaltungsmodulen**

Antrag:

**Aufgrund der dringlichen und kurzfristigen Erfordernisse zur Unterbringung von
asylsuchenden Menschen entscheidet der Stadtvorstand im Eilantragsverfahren
gem. §48 GemO i. V. mit §58 Abs. 1. Nr.2 GemO über die Umsetzung der wie folgt
beschriebenen Maßnahmen:**

A)

**Errichtung von Unterkünften am Standort Wollstraße (WBL)
zu den geschätzten Gesamtkosten von 4.420.000 EUR inkl. Herrichtung, Miet- und
Betriebskosten für 2 Jahre.**

B)

**Beschaffung/Anmietung von drei Leichtbauhallen- / Containeranlagen für noch
festzulegende Standorte (Vorratsbeschluss) zu den geschätzten Gesamtkosten von
ca. 7.530.000 EUR.**

C)

**Beauftragung der Bauprojektgesellschaft BPG zur Umsetzung des Maßnahmenpakets
A) und B)**

Die Verwaltung wird beauftragt, die o. g. Maßnahmen umgehend umzusetzen.

1. Begründung

Die Unterbringung von Asylsuchenden ist eine in § 1 Landesaufnahmegesetz, GVBl. 1993, 627, gesetzlich normierte Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, die von der Stadtverwaltung Ludwigshafen als kreisfreie Stadt wahrzunehmen ist. Die Unterkunft muss in Abhängigkeit zum angemieteten Erstaufnahmestandort an der Walzmühle (Kapazität ca. 400 Pers./Betriebsbeginn Januar 2024/Mietende voraus: Ende August 2024) umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden, um eine Entlastung an der Walzmühle bis Ende April zu gewährleisten. Zielvorgabe ist das Erreichen standortabhängiger Maximalkapazitäten, um fortlaufend die Zuweisung von insgesamt 1200 Flüchtlingen im Verlauf des Jahres 2024 aufnehmen zu können. Grundlage ist die Vorgabeannahme von 100 Flüchtlingen pro Monat.

2. Baubeschreibung

A) Standort Wollstraße:

Errichtet werden soll eine dreigeschossige Containeranlage mit max. 225 Plätzen aus Einzelmodulen mit Abmessungen von ca. 6m x 2,45m unter der Maßgabe, dass die infrastrukturellen Maßnahmen rechtzeitig hergestellt werden können.

Der Aufbau erfolgt zweihüftig entlang eines Gemeinschaftsflurs. Alle notwendigen Funktionen der Anlage sind kompakt zusammengefasst.

Konstruktion:

- Standardisierte Stahlcontainer
- Gründung nach Typenstatik
- GEG-konforme Außenwände, Dächer und Fenster
- Außentreppen (Stahlkonstruktion)

Funktionsbereiche:

- Schlaf- u. Wohnmodule
- Module für Aufenthalt/Essen
- Module für Verwaltung/Hausmeister/Arzt
- Module mit Sanitäreinrichtungen:
 - Frauen: WC-, Wasch- Duschanlagen
 - Männer: WC-, Urinal-, Wasch- und Duschanlagen
- Module mit Waschmaschinen und Trocknern
- Module mit Kühlschränken
- Module mit Küchenbereichen mit Spül-, Koch- und Kühleinrichtungen
- Module für Technik/Hausanschluss

Haustechnik:

Die Hallen bzw. Containergebäude werden über teilweise vorhandene, bzw. herzustellende Infrastruktur technisch ver- und entsorgt. Wo erforderlich muss zusätzliche infrastrukturelle Anbindung geschaffen werden.

Heizung:

- Elektro-Raumheizungen
- Elektro:
Elektroinstallation mit Unterverteilung Beleuchtungsinstallation mit Anbauleuchten
- Sicherheitsbeleuchtung gemäß DIN VDE0100-718 bzw. DIN50171 in Flucht- und Rettungswegen;
- Ausstattung mit einer Brandmeldeanlage Kategorie 1 (Vollschutz) entsprechend der Forderung der Berufsfeuerwehr Ludwigshafen

Außenbereich:

- Gebäudesicherung mittels Außenbeleuchtung und Bewegungsmelder
- Einfriedungen
- Müllplatz
- Stellplätze

Sofern die notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen (insbesondere Versorgung mit der erforderlichen Stromleistung) nicht rechtzeitig hergestellt werden können, muss am Standort eine Leichtbauhallenlösung mit einer Maximalkapazität von 120 Plätzen alternativ errichtet werden.

B) Leichtbauhallen

In Abhängigkeit von den jeweiligen Standortoptionen sollen kurzfristig Leichtbauhallen mit jeweils ca. 120 Betten, einem Aufenthaltsbereich sowie ergänzend zugestellte Container mit Funktionsbereichen wie folgt beschafft werden:

Leichtbauhalle:

- Aluminium- Gerüstkonstruktion;
- Wände aus ausgeschäumte Sandwichpaneelen;
- Böden auf einer wärmegeämmten Holzunterkonstruktion
- Schlafkojen mit Doppelstockbetten und Spinde
- Aufenthalts-/Essbereich

Funktionsbereiche:

- Module für Aufenthalt/Essen
- Module für Verwaltung/Hausmeister/Arzt;
- Module mit Sanitäreinrichtungen:
Frauen: WC-, Wasch- Duschanlagen
Männer: WC-, Urinal-, Wasch- und Duschanlagen
- Module mit Waschmaschinen und Trocknern
- Module mit Kühlschränken
- Module mit Küchenbereichen mit Spül-, Koch- und Kühleinrichtungen

3. Terminplanung (geplante Fertigstellung)

A) Wollstraße:

Die Nutzungsdauer als temporäre Unterkunft soll nicht länger als zwei Jahre betragen (Folgenutzung WBL).

Geplante Fertigstellung	Ende April 2024
Beauftragung BPG	Anfang Januar 2024
Herrichtung Infrastruktur	Januar/Februar 2024
Planung/Baugenehmigung/Produktion	Februar 2024
Aufbau /Inbetriebnahme	März/April 2024

B) Leichtbauhallen:

Eine Terminplanung kann erst erfolgen, wenn entsprechende Standorte festgelegt worden sind. Für die Umsetzung muss von einem Zeitraum von ca. 4- 6 Monaten ausgegangen werden.

4. Kosten

A) Wollstraße: Baukosten zur infrastrukturellen Einrichtung des Standorts

KGr 200	Herrichten und Erschließen	350.000 EUR
KGr 300	Auf- Abbau der Container	630.000 EUR
KGr 400	TGA/Energie/Brandschutz	850.000 EUR
KGr 500	Außenanlagen/Freiflächen	50.000 EUR
KGr 600	Ausstattung/Mobiliar/Geräte	195.000 EUR
KGr 700	Nebenkosten/Planungen/inkl. BPG	240.000 EUR
		<u>2.315.000 EUR</u>

Mietkosten (24 Monate) 951.000 EUR

Betriebskosten (24 Monate) 1.154.000 EUR

B) Die anzunehmenden Kosten pro Standort für eine Leichtbauhalle mit Funktionscontainern werden für 24 Monate wie folgt veranschlagt:

KGr 200	Herrichten und Erschließen (Standortabhängig) ca.	150.000 EUR
KGr 300	Auf- Abbau (Halle und Container)	250.000 EUR
KGr 400	TGA/Energie/Brandschutz	420.000 EUR
KGr 500	Außenanlagen/Freiflächen	50.000 EUR
KGr 600	Ausstattung/Mobiliar/Geräte	210.000 EUR
KGr 700	Nebenkosten/Planungen/inkl. BPG	240.000 EUR
		<u>ca. 1.320.000 EUR</u>

Mietkosten (24 Monate) 660.000 EUR

Betriebskosten (24 Monate) 530.000 EUR

Damit belaufen sich die geschätzten Gesamtkosten für eine Leichtbauhalle mit Funktionscontainern (standortoffen) nach den o. g. Maßgaben für zwei Jahre auf ca. 2.510.000 EUR

5. Finanzierung:

Aus Mitteln des Ergebnishaushaltes.

6. Mittelbedarf:

Haushaltsjahr	Kassenmäßig	
	A) Standort Wollstraße:	B) 3 Leichtbauhallen (standortoffen)
2024	2.701.667 EUR	4.552.500 EUR
2025	1.052.500 EUR	1.785.000 EUR
2026	665.833 EUR	1.192.500 EUR

7. Verfügbare Mittel:

Die erforderlichen Mittel für das Herrichten und Erschließen, TGA/Energie/Brandschutz, Außenanlagen/Freiflächen, sowie Nebenkosten/Planungen/inkl. BPG für das Haushaltsjahr 2024 sind im Einzelhaushalt 2024 auf dem Sachkonto 5231312 BU-Programm (Bau) nicht angemeldet. Die Mittel werden im 1. Nachtragshaushalt 2024 angemeldet. Bis zur Genehmigung des 1. Nachtragshaushaltes 2024 werden die Mittel über das Budget von 4-13 gedeckt.

Die erforderlichen Mittel für den Aufbau der Container, Mietkosten, sowie Betriebskosten für das Haushaltsjahr 2024 sind im Einzelhaushalt 2024 auf den Sachkonten 5621000 Mieten Gebäude, 5222100 Strom, 5232323 Sicherheit, Notruf, Bewachung sowie 5232351 Fremdreinigung, Unterhaltsreinigung im Budget von 4-13 angemeldet.

Die erforderlichen Mittel für die Ausstattung/Mobiliar/Geräte für das Haushaltsjahr 2024 sind im Einzelhaushalt 2024 auf dem Sachkonto 5238300, Beschaffung von Gebrauchsgegenständen bis 1.000 Euro im Budget von 5-12 angemeldet.

Sofern für das Haushaltsjahr 2024 keine öffentliche Bekanntmachung zum Zeitpunkt der Zahlungspflicht vorliegt, ist jetzt bereits festzustellen, dass die Maßnahme die Kriterien der Unabweisbarkeit nach § 99 Abs. 1.1 GemO aufgrund rechtlicher Verpflichtung erfüllt und daher zwingend erforderlich ist.

Die weiteren Mittel der Mietkosten, Betriebskosten sowie Abbau der Container müssen in den Haushalten 2025ff. beantragt und bereitgestellt werden.